

Um die Aufwendungen, die die (leider zu wenigen) Mitglieder haben, die bereit sind, sich ehrenamtlich bei der Organisation des Sportbetriebes und des Vereinslebens in unserem mitgliederstarken Verein zu engagieren und so Verantwortung für diesen zu übernehmen (nachfolgend: „Ehrenamtliche“), pauschal (d.h. ohne Nachweis im einzelnen) und gemäß § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei auszugleichen (sogen. Ehrenamtsfreibetrag) und auch dadurch ihren besonderen Einsatz zu würdigen, erhalten die Ehrenamtlichen in Übereinstimmung mit §2 Ziff. 5.3 Satz 1 der Satzung eine steuerfreie pauschale Aufwandsentschädigung (nachfolgend: „Ehrenamtspauschale“) aus Gesamtvereinsmitteln (vom Hauptkonto).

Folgendes ist dafür im einzelnen bestimmt:

1. In Übereinstimmung mit § 2 Ziff. 5.3. Satz 2 der Satzung und da die finanziellen Mittel für die „Ehrenamtspauschale“ von den TSG-Mitgliedern als Gemeinschaft, die von der ehrenamtlichen Tätigkeit profitiert, aufzubringen sind, wird - um die dadurch entstehende zusätzliche Belastung für die Gemeinschaft nicht zu groß werden zu lassen - die „Ehrenamtspauschale“ nicht durchgängig in vollem Umfang des jeweils gültigen steuerfreien Maximalbetrages gemäß § 3 Nummer 26 a EStG, sondern aufwandsbezogen und nur für solche ehrenamtlichen Tätigkeiten gewährt, die mehr als einen entschädigungslos zu erwartenden Aufwand erfordern.
2. Als Ehrenamtliche im Sinne dieser Richtlinie gelten dementsprechend die Mitglieder des Vorstands incl. Abteilungsleiter, die Abteilungskassenwarte, die Kassenprüfer und der Vorsitzende des Ehrenrates. Ob Änderungen/Erweiterungen dieser Bestimmung geraten und/oder möglich sind, wird durch den Vorstand jährlich im Rahmen der Finanzplanung überprüft.
3. Die Abteilungsleitungen sind berechtigt, dem Vorstand Vorschläge für weitere Empfänger einer „Ehrenamtspauschale“ (z.B. Abteilungsleitungsmitglieder) sowie für die „Auffüllung“ des vom Vorstand bestimmten Betrages bis zum jeweils gültigen steuerfreien Maximalbetrag bei den in Satz 1 gen. Ehrenamtlichen zu unterbreiten. Die (zusätzlichen) finanziellen Mittel dafür sind aber dabei in jedem Falle von der Abteilung aufzubringen (Abteilungsleitungsbeschluss mit Info an Vorstand erforderlich).
4. Die „Ehrenamtspauschale“ können auch die Ehrenamtlichen erhalten, die zudem als Übungsleiter tätig sind und dafür eine Aufwandsentschädigung gemäß der TSG-Übungsleiterrichtlinie erhalten.

5. Die Ehrenamtlichen/Tätigkeiten, für die die „Ehrenamtszuschale“ gezahlt wird, und ihre Höhe sind der jeweils aktuellen **Anlage 1** zu entnehmen.
6. Die Höhe der „Ehrenamtszuschale“ je Amt/Ehrenamtlicher/Tätigkeit wird vom Vorstand basierend auf einer erfahrungsgerechten Aufwandsbewertung, bei den Abteilungsleitern und Abteilungskassenwarten auch in Abhängigkeit von der aktuellen Mitgliederzahl der Abteilung zum 01.01. d.J., und einem „Stundensatz“ je Aufwandsstunde bestimmt. Diese Festlegungen unterliegen der jährlichen Überprüfung und ggf. Neufestlegung durch den Vorstand (im 1. Quartal d.J. für das lfd. Jahr im Rahmen der Finanzplanung). Insoweit ist die Anlage 1 jährlich zu aktualisieren und so jeweils der Berechnung zugrunde zu legen..
7. Mit dem Erhalt der „Ehrenamtszuschale“ sind alle mit der Amtsausübung verbundenen Aufwendungen der Ehrenamtlichen pauschal abgegolten. Dies gilt nicht für Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand für vom Vorstand angewiesene Dienstreisen, Portokosten und Aufwendungen für erforderliche Lehrgänge und Fachliteratur, die gegen entsprechende Belege zusätzlich abgerechnet werden können.
8. Die Zahlung der „Ehrenamtszuschale“ (auch für evtl. abteilungsspezielle Festlegungen) erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen Vorstand und den Ehrenamtlichen (Muster - **Anlage 2**).
9. Die Zahlung der „Ehrenamtszuschale“ erfolgt in einem Betrag i.d.R. jeweils zum 01.09. d.J. für das gesamte laufende Jahr. Tritt ein Ehrenamtlicher sein Amt im laufenden Jahr an bzw. scheidet ein Ehrenamtlicher aus seinem Amt im laufenden Jahr aus, so erhält er eine anteilige „Ehrenamtszuschale“ ab dem bzw. bis zum letzten vollen Monat vor seinem Eintritt bzw. Ausscheiden (Monatsbetrag = 1/12 des Gesamtbetrages, berechnet anhand Anlage 1).

Diese Richtlinie ersetzt den Beschluss vom 04.03.2008 vollständig.

Beschlossen in der Vorstandssitzung am 13.04.2021; gültig rückwirkend ab 01.01.2021 bis auf Widerruf.

## **2 Anlagen:** lt. Text

Markkleeberg, den 14.04.2021

  
.....  
-Leipzig-  
Präsident

## Anlage 1

Ämter/Ehrenamtliche/Tätigkeiten, für die eine „Ehrenamtszuschale“ gezahlt wird, und der dafür zugrunde gelegte erfahrungsgerechte Zeitaufwand

Amt / Ehrenamtlicher	Verantwortlich für Mitglieder (Anzahl)	Std./Monat für Vorstandssitzungen	Std./Monat für Abteilungsleitungs-sitzungen	Std./Monat für Ämter-/Abteilungsarbeit usw.
Präsident	~	6,00	0,00	12,00
Vizepräsident 1	~	4,00	0,00	2,00
Vizepräsident 2	~	4,00	0,00	2,00
Schatzmeister	~	0,00	0,00	0,00
Sportwart	~	4,00	0,00	11,00
Pressewart	~	4,00	0,00	11,00
Frauenwart	~	4,00	0,00	2,00
Vereinsjugendleiter	~	4,00	2,00	4,00
Fotograf für Pressearbeit	~	0,00	0,00	5,00
Internetbetreuer 1	~	0,00	0,00	4,00
Internetbetreuer 2	~	0,00	0,00	8,00
Abteilungsleiter	**)	2,00	3,00	**)
Kassenwarte	**)	0,00	2,00	**)
Sprecher Kassenprüfer	~	0,00	0,00	7,00
Kassenprüfer	~	0,00	0,00	5,00
Vorsitzender Ehrenrat	~	0,00	0,00	2,00

\*) Std. Ehrenamt entfallen wegen Bezügen Hauptamt; zzgl. 50% anteilige Zahlung „Kassenwart“ für Führung von Abt.-Kassen

\*\*\*) Berechnung des Aufwands für Abteilungsarbeit (Abt.-leiter, Abt.-Kassenwart) mitgliederzahlenabhängig (Mitgliederzahl der Abteilungen jeweils zum 01.01. d.J.) :

„Status“ der Abteilung	Abteilung	Std./Mitgl. & Monat	Min./Mitgl. & Monat
Abt. ohne Wettkämpfe	Aikido, Badm., Gymn., Reha, Schwimmen, Wandern	0,017	1,0
Abt. mit wenig Wettkämpfen	Judo	0,033	2,0
Abt. mit vielen Wettkämpfen	Schach, Tischtennis	0,067	4,0
Abt. mit sehr vielen Wettk.	Basketball, Leichtathletik, Volleyball	0,083	5,0
alle Abteilungen	Kassenwart	0,017	1,0

**TSG Markkleeberg  
von 1903 e.V.**

**Vereinbarung  
über die Zahlung einer  
pauschalen steuerfreien Aufwandsent-  
schädigung („Ehrenamtpauschale“)  
für die ehrenamtliche Tätigkeit in einem Vereinsamt**

Zwischen der **Turn- und Sportgemeinschaft Markkleeberg von 1903 e.V.**, vertreten durch den  
Präsidenten, (im folgenden **Verein** genannt)

und

Herrn/Frau

geb. am

Anschrift:

(im folgenden **Ehrenamtliche(r)** genannt) wird folgende **Vereinbarung** geschlossen:

### **§ 1 Tätigkeit des/der Ehrenamtlichen**

Auf Grundlage der Satzung des Vereins ist der Ehrenamtliche für den Verein als

Präsident / Vizepräsident / Sportwart / Pressewart / Frauenwart / Vereinsjugendleiter /  
Schatzmeister / Abteilungsleiter / Abteilungskassenwart / Internetbetreuer / Fotograf für  
Pressearbeit / Sprecher der Kassenprüfer / Kassenprüfer ( Vorsitzender des Ehrenrates

(nicht Zutreffendes streichen) tätig.

Die daraus resultierenden Vereinstätigkeiten werden von dem Ehrenamtlichen ehrenhalber  
(unentgeltlich) übernommen. Diese Vereinbarung stellt somit kein Arbeits- oder Dienstver-  
hältnis dar.

Tätigkeiten als Übungsleiter, Kampfrichter und/oder Geschäftsführer sind ausdrücklich nicht  
Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

Die/der Ehrenamtliche erhält für seine ehrenamtlichen Vereinstätigkeiten vom Verein eine  
**pauschale steuerfreie Aufwandsentschädigung („Ehrenamtpauschale“)** in Höhe von:

**€ (pro Kalenderjahr).**

Die Berechtigung zum Erhalt, der zugrundeliegende Zeitaufwand und der „Stundensatz“ der „Ehrenamtszuschale“ unterliegen der Festlegung, jährlichen Überprüfung und ggf. Neufestlegung durch den Vorstand (im 1. Quartal d.J. für das lfd. Jahr).

Mit dem Erhalt der „Ehrenamtszuschale“ sind alle mit der Amtsausübung verbundenen Aufwendungen der Ehrenamtlichen pauschal abgegolten. Dies gilt nicht für Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand für vom Vorstand angewiesene Dienstreisen, Portokosten und Aufwendungen für erforderliche Fachliteratur, die gegen entsprechende Belege zusätzlich abgerechnet werden können.

Die/der Ehrenamtliche erhält diese Zuschale steuer- und sozialversicherungsfrei nach § 3 Nummer 26a EStG und § 14 Absatz 1 Satz 3 SGB IV.

Die Ehrenamtlichen sind hiermit ausdrücklich auf ihre bestehenden steuerlichen Pflichten bei entsprechenden Bezügen über dem jeweiligen aktuellen Maximalwert des Steuerfreibetrages hingewiesen, soweit sie anderweitig vergleichbare Bezüge erzielen.

### § 3 Vertragsende

Diese Vereinbarung wird auf **unbestimmte Zeit** abgeschlossen. Sie ist seitens des Vereins eine „Kann-Bestimmung“ und insoweit durch den Vorstand jederzeit kündbar, wenn die (finanziellen) Bedingungen des Vereins dies nachweislich erfordern. Sie endet in jedem Fall mit Ablauf der „Amtszeit“ der/des Ehrenamtlichen.

### § 4 Regelungsabweichung

Nebenabreden und jede weitere Abweichung von dieser Vereinbarung erlangen erst durch die Schriftform ihre Wirksamkeit.

Markkleeberg, den

Markkleeberg, den

.....  
Ehrenamtliche(r)

.....  
Präsident

